

Antrag der Kommission für Wirtschaft und Abgaben* vom 30. Mai 2017

5158 a

Steuergesetz

(Änderung vom; Verrechnung von Geschäftsverlusten bei der Grundstückgewinnsteuer)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 17. Dezember 2014 und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 30. Mai 2017,

beschliesst:

Minderheitsantrag von Stefan Feldmann, Benedikt Gschwind, Max Homberger, Tobias Langenegger (in Vertretung von Birgit Tognella), Beat Monhart:

- I. Auf die Änderung des Steuergesetzes wird nicht eingetreten.*
- II. Mitteilung an den Regierungsrat.*

I. Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

§ 224 a. ¹ Schliesst das Geschäftsjahr, in dem ein Grundstückgewinn auf einem zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstück erzielt wurde, mit einem Verlust ab, der bei der Einkommens- oder Gewinnsteuer in der massgebenden Steuerperiode nicht verrechnet werden kann, so kann dieser vom steuerbaren Grundstückgewinn abgezogen werden.

7. Anrechnung von Geschäftsverlusten

² Ein Abzug gemäss Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückgewinn aufgrund der Anwendung von § 220 Abs. 2 nicht besteuert wird.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Roger Liebi, Zürich (Präsident); Ruth Ackermann, Zürich; Franco Albanese, Winterthur; Judith Bellaiche, Kilchberg; Hans-Jakob Boesch, Zürich; Stefan Feldmann, Uster; Alex Gantner, Maur; Andreas Geistlich, Schlieren; Benedikt Gschwind, Zürich; Max Homberger, Wetzikon; Beat Monhart, Gossau; Hans Heinrich Raths, Pfäffikon; Stefan Schmid, Niederglatt; Birgit Tognella, Zürich; Urs Waser, Langnau a. A.; Sekretär: Andreas Schlagmüller.

³ §§ 29 und 70 gelten sinngemäss.

⁴ Die Finanzdirektion kann zur Koordinierung der Veranlagung der Einkommens- und Gewinnsteuer und der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer Vorschriften erlassen.

§ 279 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom . . .

§ 224 a ist auf Handänderungen anwendbar, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung vollzogen werden.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Zürich, 30. Mai 2017

Im Namen der Kommission

Der Präsident:	Der Sekretär:
Roger Liebi	Andreas Schlagmüller